



Rechtsverordnung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Feiertages aus Anlass des Herbstmarktes im Markt Goldbach am Tag der Deutschen Einheit (03.10.)

vom 24.03.2005

Der Markt Goldbach erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875) in der Fassung des Gesetzes vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744), und § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 in der Fassung der Verordnung vom 01.04.2003 (GVBl S. 278) folgende Verordnung:

§ 1

Anlässlich des im Markt Goldbach stattfindenden Herbstmarktes am Tag der Deutschen Einheit (03.10.) dürfen alle Verkaufsstellen im Gemeindegebiet in der Zeit von 12:30 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in den § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Herbstmarktes am Tag der Deutschen Einheit (03.10.) vom 24.02.2003 außer Kraft.

Goldbach, den 24.03.2005

Thomas Krimm
1. Bürgermeister